Zweite Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Musikhochschule Lübeck

Vom 11. Dezember 2025

Tag der Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 12): 16. April 2026
Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 23. März 2026

musik
hochschule
lübeck

Aufgrund des § 73 Abs. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/26, S. 45), wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlaments der Musikhochschule Lübeck vom 12. November 2025 und mit Genehmigung des Präsidiums der Musikhochschule Lübeck vom 11. Dezember 2025 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1
Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Musikhochschule Lübeck

Die Wahlordnung der Studierendenschaft der Musikhochschule Lübeck (Satzung) vom 3. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 10. Juli 2024 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 57) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
   „I. Allgemeine Vorschriften
   § 1 Geltungsbereich
   § 2 Wahlberechtigung und Wahlgruppen
   § 3 Wahlrechtsgrundsätze und Wahlsystem
   II. Wahlorgane
   § 4 Wahlorgane
   § 5 Wahlleiter oder Wahlleiterin
   § 6 Wahlausschuss
   § 7 Wahlprüfungsausschuss
   § 8 Wahlhelfer und Wahlhelferinnen
   III. Vorbereitung der Wahl
   § 9 Ansetzung der Wahl und Wahlbekanntmachung
   § 10 Wählerverzeichnis
   § 11 Auslegen des Wählerverzeichnisses
   § 12 Endgültiger Abschluss des Wählerverzeichnisses
   § 13 Wahlvorschläge
   § 14 Beschlussfassung über Wahlvorschläge
   § 15 Bekanntmachung der Wahlvorschläge
   IV. Wahlunterlagen und Wahlhandlung
   § 16 Gestaltung der Wahlunterlagen
   § 17 Wahlunterlagen
   § 18 Aushändigung der Wahlunterlagen
   § 19 Verlust von Wahlunterlagen
   § 20 Wahlhandlung bei Briefwahl
   § 21 Wahlhandlung bei Onlinewahl
   V. Wahlergebnis
   § 22 Öffentlichkeit
   § 23 Ermittlung des Wahlergebnisses
   § 24 Auszählung
   § 25 Ungültige Stimmzettel oder Stimmen
   § 26 Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses
   § 27 Wahlniederschrift
   § 28 Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses
   VI. Wahlprüfung, Nachrücken für ausgeschiedene Vertreterinnen oder Vertreter

§ 29 Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl
§ 30 Entscheidungen des Wahlprüfungsausschusses
§ 31 Wiederholungswahlen
§ 32 Ausscheiden von Vertreterinnen oder Vertretern
VII. Schlussvorschriften
§ 33 Inkrafttreten“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:
„§ 3 Wahlrechtsgrundsätze und Wahlsystem
(1) Die Mitglieder wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter unmittelbar in allgemeinen, freien, gleichen und geheimen Wahlen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl). Die Wahl kann als Briefwahl oder Wahl mittels gesichertem elektronischem Verfahren (Onlinewahl) durchgeführt werden. Onlinewahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards entspricht. 4Über das Wahlverfahren entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der Wahlleitung. Die Entscheidung über das Wahlverfahren gilt so lange, bis sie durch eine neue Entscheidung des Präsidiums oder eine Änderung dieser Satzung aufgehoben wird. Die Mitglieder der Hochschule werden über das Wahlverfahren und weitere Einzelheiten in der Wahlbekanntmachung gemäß § 9 und/oder der Wahlbenachrichtigung gemäß § 17 unterrichtet.
(2) Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Vertreterinnen oder Vertreter dem StuPa angehören. Die Stimmen werden durch Kennzeichnung von Bewerberinnen und Bewerbern abgegeben. 3Die Häufung von Stimmen für eine Bewerberin oder einen Bewerber ist unzulässig. Die Summe aller abgegebenen gültigen Stimmen ist die Gesamtstimmenzahl.
(3) Gewählt sind die Kandidierenden mit den meisten Stimmen. Entfallen auf mehrere Kandidierende die gleiche Anzahl an Stimmen, so geht der Sitz an den Vertreter oder die Vertreterin, der oder die dem Geschlecht angehört, das in dem Gremium der Minderheit angehört. Entscheidend ist die Anzahl der gewählten Vertreterinnen und Vertreter in dem Gremium. Sind die Geschlechter gleichmäßig vertreten oder erfüllen mehrere Kandidierende diese Voraussetzung, entscheidet das Los.
(4) Die nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber werden in absteigender Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahlen als Ersatzmitglieder festgestellt. Bei gleicher Stimmzahl erhalten die Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter den gleichen Rang. Wenn ein Ersatzmitglied nachrückt, wird zum Zeitpunkt des Nachrückens die Reihenfolge nach Absatz 3 festgestellt.“

3. § 9 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
a. In Ziffer 1 werden die Wörter „personalisierten Verhältniswahl“ durch die Wörter „Mehrheitswahl (Personenwahl)“ ersetzt.
b. In Ziffer 3 wird der Verweis „(§ 9 Abs. 1 der Organisationsordnung)“ gestrichen.
c. Ziffer 4 wird gestrichen.
d. Die bisherigen Ziffern 5 bis 11 werden die Ziffern 4 bis 10.

4. § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Das Wählerverzeichnis muss Spalten für folgende Angaben enthalten:
1. laufende Nummer
2. Familienname, Vorname
3. Studienanschrift
4. bei Onlinewahlen zusätzlich die Emailadresse an der Hochschule
5. Einschreibnummer“

5. § 13 wird wie folgt geändert:
   a. Absatz 1 erhält folgende Fassung:
   „(1) Ein Wahlvorschlag muss von einem wahlberechtigten Mitglied unterschrieben sein; dieses kann auch die kandidierende Person selbst sein. Jede kandidierende Person muss ihr oder sein Einverständnis zu dem Wahlvorschlag schriftlich erklären. Den Wahlvorschlägen sind die Einverständniserklärungen der kandidierenden Mitglieder beizufügen.“
   b. Absatz 2 wird gestrichen.
   c. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:
   „(2) In den Wahlvorschlägen müssen die kandidierenden Mitglieder so genau bezeichnet sein, dass über ihre Identität keine Zweifel bestehen. $_2$Die Wahlvorschläge müssen die vom Wahlausschuss vorgegebene Form haben und mindestens folgende Angaben enthalten:
      1. Familienname, Vorname
      2. Geburtsdatum
      3. Studienanschrift, bei Onlinewahlen zusätzlich die Emailadresse an der Hochschule
      4. Einschreibnummer.“
   d. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.
   e. In Absatz 4 wird das Wort „Listenvorschläge“ durch das Wort „Wahlvorschläge“ ersetzt.
   f. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

6. In § 14 Absatz 2 Ziffer 1 wird die Angabe „(§13 Abs. 4 und 5)“ durch die Angabe „(§13 Absatz 3 und 4)“ ersetzt.

7. In § 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
   „(1) Unverzüglich nach der Zulassungsentscheidung gemäß § 14 Absatz 1 erstellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das endgültige Gesamtverzeichnis der Wahlvorschläge. § 13 Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Reihenfolge der Kandidierenden in dem Gesamtverzeichnis und damit auch auf den Stimmzetteln wird durch Los oder elektronischen Zufallsgenerator bestimmt.“

8. In § 16 Absatz 2 werden die Wörter „zugelassenen Wahllisten unter Angabe der“ gestrichen.

9. § 17 wird wie folgt geändert:
   a. In Absatz 1 wird nach Ziffer 5 der Satz „Der Wahlumschlag und der Wahlbriefumschlag sollen sich farblich unterscheiden.“ eingefügt.
   b. Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.
   c. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
   „Den Wahlunterlagen ist eine Information beizufügen, die die Wahlberechtigten über die Wahlrechtsgrundsätze (§ 3) und über die Wahlhandlung unterrichtet.“

10. § 18 erhält folgende Fassung:
    „§ 18 Aushändigung der Wahlunterlagen
    (1) Bei Onlinewahlen werden die Wahlunterlagen allen Wahlberechtigten ab dem 16. Tag vor dem Stichtag per E-Mail an die Hochschuladresse zugesandt.
    (2) Bei Briefwahlen werden den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen ab dem 16. Tag vor dem Stichtag im Studiensekretariat der Musikhochschule ausgehändigt. Erkrankten oder während der Zeit der Aushändigung der Wahlunterlagen ortsabwesenden Wahlberechtigten werden die Wahlunterlagen auf schriftlichen Antrag mit der Post zugestellt. Der Antrag muss bis zum 6. Tag vor dem Stichtag beim Wahlleiter oder der Wahlleiterin eingegangen sein.“

11. § 19 wird wie folgt geändert:
    a. In Absatz 1 wird die Angabe „bis zum 6. Tag“ durch die Angabe „bis zum 2. Tag“ ersetzt.
    b. Absatz 2 wird gestrichen.
    c. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

12. In § 20 Absatz 3 wird die Angabe „§ 9 Abs. 4 Nr. 6“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 4 Nummer 5“ ersetzt.

13. § 26 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
    „Der Wahlausschuss stellt die Zahl der für jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen, die Gesamtstimmenzahl, die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel, sowie bei Briefwahlen die Zahl der abgegebenen und nicht abgegebenen Wahlbriefe fest. Sodann stellt der Wahlausschuss die Verteilung der Sitze sowie die gewählten Vertreterinnen und Vertreter fest.“

14. § 27 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    a. In Ziffer 4 werden vor dem Wort „die“ die Wörter „bei Briefwahlen“ eingefügt.
    b. In Ziffer 6 werden die Wörter „die Listenstimmenzahlen und“ gestrichen.
    c. In Ziffer 8 werden die Wörter „auf die einzelnen Wahllisten“ gestrichen.

15. In § 32 Absatz 2 wird die Angabe „§ 2 (5)“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 4“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 11. Dezember 2025